 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84 Ausgegeben Danzig, den 13. August 1935

Inhalt:

202

Rechtsverordnung

zur Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 9. August 1935.

Auf Grund des § 1, Ziffer 10, 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Neuregelung der Gerichtsbarkeit in Verwaltungsangelegenheiten

§ 1

An die Stelle des Verwaltungsgerichts tritt im Verwaltungsstreitverfahren sowie im Beschlußverfahren das Landgericht in Danzig, das den Aufgabenkreis dieser Behörde übernimmt, und bei dem eine Kammer für Verwaltungsangelegenheiten gebildet wird. Sie entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren sowie im Beschlußverfahren in der Besetzung von 3, darunter 2 ehrenamtlichen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Land- oder des Obergerichts.

Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Vertreter in der erforderlichen Zahl werden nach Anhörung des Magistrats in den Städten, der Kreisausschüsse in den Landkreisen durch den Senat auf je 4 Jahre ernannt.

Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst zugestanden werden.

Zu ernennen sind nur Danziger Staatsangehörige, die über 25 Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahr im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten für die Ernennung und für die Ablehnung des Amts sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten mit Ausnahme des § 34 Ziffer 3 G.V.G.

Die §§ 52 und 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß ein ehrenamtliches Mitglied, hinsichtlich dessen nach seiner Ernennung andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Amte eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts nicht erfolgen soll, ebenfalls aus seinem Amte ausscheidet. Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied ausscheidet, trifft der Vorsitzende nach Anhörung des beteiligten Mitgliedes; die Entscheidung ist endgültig.

Die näheren Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder und über die Anzahl und Einberufung der Vertreter erläßt der Senat.

Auf die ehrenamtlichen Mitglieder finden die §§ 7 und 8 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 (G.Bl. S. 42) Anwendung, letzterer mit der Maßgabe, daß über den Antrag auf Enthebung eines ehrenamtlichen Mitgliedes das Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) im Beschlußverfahren entscheidet.

§ 2

Das Verfahren vor der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren richtet sich nach den für diese Verfahren bestehenden Vorschriften. Der Vorsitzende der Kammer hat die Befugnisse, die nach den geltenden Vorschriften dem Vorsitzenden des bisherigen Verwaltungsgerichts übertragen sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 8. 1935.)

§ 3

Bis zur Neuernennung der ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als ehrenamtliche Mitglieder der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten im Amt.

§ 4

An die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt das Obergericht der Freien Stadt Danzig, das den Aufgabenkreis des Oberverwaltungsgerichts übernimmt, und bei dem für diese Zwecke ein besonderer Senat (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) gebildet wird.

§ 5

Das Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) ist die oberste Spruch- und Beschlußbehörde in Verwaltungssachen. Es ist insbesondere zuständig:

a) für alle Sachen, für welche bis zur Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (G.Bl. S. 42) nach den für die Freie Stadt Danzig geltenden deutschen Gesetzen das Preußische Oberverwaltungsgericht, der Provinzialrat, das Bundesamt für Heimatwesen sowie das Landeswasseramt zuständig gewesen sind;

b) für Rechtsmittel und Beschwerden
   1. gegen Entscheidungen des Landgerichts (Kammer für Verwaltungsangelegenheiten), soweit diese Entscheidungen nicht endgültig sind.
   2. gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, soweit nicht das Landgericht (Kammer für Verwaltungsangelegenheiten) zuständig ist;

c) für alle Sachen, für welche nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (G.Bl. S. 42) das Danziger Oberverwaltungsgericht zuständig geworden ist.

§ 6

Das Verfahren vor dem Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) richtet sich nach den bisherigen für das Oberverwaltungsgericht maßgebenden Vorschriften.

Das Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Hinzuziehung von 2 weiteren nebenamtlichen Mitgliedern anordnen, sofern dies mit Rücksicht auf die besondere tatsächliche oder rechtliche Bedeutung der Sache geboten ist. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Senat auf 4 Jahre ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf das dienstälteste hauptamtliche Mitglied über.

Bis zur Ernennung der nebenamtlichen Mitglieder des Obergerichts (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) bleiben die bisherigen nebenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts als nebenamtliche Mitglieder des Obergerichts (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) im Amt.

§ 7

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann dem Obergericht (Senat für Verwaltungsangelegenheiten) Fragen der Auslegung der Verwaltungsgesetze zur Begutachtung vorlegen.

§ 8

Die Befugnisse des Vorsitzenden des Senats für Verwaltungssachen richten sich nach dem Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (G.S. S. 375) und 2. August 1880 (G.S. S. 315).

§ 9

Der Senat erläßt die zu dieser Rechtsverordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Soweit das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in Steuersachen zuständig waren, treten an die Stelle der Bestimmungen der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 (G.Bl. S. 42) diejenigen des Steuergrundgesetzes.

Artikel II

Kommunale Angelegenheiten

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- usw. -Behörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen beschließt der Senat über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüsse. Bei Steuerordnungen und sonstigen die Gemeindefinanzen betreffenden Angelegenheiten soll zuvor der Finanzrat gutachtlich gehört werden."

2. In § 17 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Bezirksausschuß" die Worte „der Senat."
3. In § 17 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde" die Worte „der Senat beschließt".

§ 2

Die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

(1) Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Senat.

(2) Wird die Bestätigung versagt, so schreiten die Stadtverordneten zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Senat berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

(3) Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl Nichtbestätigten wieder erwählen sollten.

(4) Die kommissarische Verwaltung dauert solange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Senats erlangt hat."

2. In § 36 ist statt der Worte „beschließt der Bezirksausschuß" zu setzen: „ist die Entscheidung des Senats einzuholen."
3. § 50 Abs. 1, erster Satzteil erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung des Senats ist erforderlich."
4. In § 50 ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„Vor der Genehmigung von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, soll der Finanzrat gehört werden."

§ 3

Die Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen usw. vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 (G. S. S. 155) wird wie folgt geändert:

In § 176, Abs. 1, letzter Absatzteil ist für die Worte „bedürfen" bis „Bezirksausschusses" zu setzen:

„bedürfen der Genehmigung des Senats. Bei Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie bei der Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis soll der Finanzrat gehört werden."

§ 4

Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) wird wie folgt geändert:

§ 84 erhält folgende Fassung:

„Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrat einen Stellvertreter auf solange, bis eine neue Wahl die Bestätigung erlangt.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zustandekommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf."

§ 5

§ 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Pr.G.S. S. 141) erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Geltendmachung streitiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der im § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld, finden die Vorschriften der §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873/18. Mai 1907 (R.G.Bl. 1907 S. 245), geändert durch das Danziger Gesetz vom 6. Juli 1928 (G.Bl. S. 763) und der Verordnungen vom 11. Januar 1929 (G.Bl. S. 25), vom 22. Mai 1931 (G.Bl. S. 91), vom 16. Dezember 1933 (G.Bl. S. 620) und vom 20. Januar 1934 (G.Bl. S. 16) entsprechende Anwendung."

Artikel III

Polizeiliche Angelegenheiten

§ 1

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 127 erhält folgende Fassung:

   „Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sowie gegen Verfügungen des Polizei-Präsidenten in Danzig in ihm übertragenen landespolizeilichen Angelegenheiten findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

   a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Senat,

   b) gegen die Verfügungen des Polizei-Präsidenten in Danzig oder der Landräte an den Senat.

   Die Entscheidung des Senats ist endgültig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse."

2. § 128 erhält folgende Fassung:

   „Anstelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

   gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bei dem Kreisausschuß,

   gegen die Verfügungen des Polizei-Präsidenten in Danzig oder der Landräte bei dem Landgericht (Verwaltungskammern).

   Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil die Verfügung das geltende Recht verletze. Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden."

3. Im § 129 Abs. 3 werden die Worte „sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid" gestrichen.

4. § 130 wird gestrichen.

§ 2

Titel XVI (Gewerbe-Polizei) des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) erhält folgende Fassung:

1. § 109: „Über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde (Polizei-Präsident, Landrat)."

2. § 110 wird gestrichen.

3. § 111: „Der Polizei-Präsident — in den Landkreisen auf Antrag der Polizeibehörde der Landrat — entscheidet darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichs-Gewerbe-Ordnung)."

4. § 112: „Die Befugnis gem. § 51 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Polizei-Präsidenten, in den Landkreisen dem Landrat zu."

5. § 113: „In den Fällen der §§ 109, 111 und 112 steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Senat zu. Der Senat entscheidet endgültig."

6. § 114: Abs. 1:
„a) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe
1. der Gastwirtschaften oder Schankwirtschaften, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 Reichs-Gewerbe-Ordnung),
2. des Gewerbes der Pfandleiher oder Pfandvermittler und des Handels mit Giften (§ 34 der Reichs-Gewerbe-Ordnung), des Bewachungsgewerbes (§ 34 b Reichs-Gewerbe-Ordnung) und weiterhin zu gewerbsmäßigen Versteigerungen von Südfrüchten (§ 36 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung),
3. des Gewerbes eines Stellenvermittlers (§ 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1910), — G. Bl. S. 860 —,
4. des Handels mit altem Metallgerät, Metallbruch u. dergl. oder des Geschäfts des Geldwechsels (§ 34 a Reichs-Gewerbe-Ordnung),

b) für diejenigen, die gewerbsmäßig in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorstellungen, Schaustellen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen (§ 33 a Reichs-Gewerbe-Ordnung),

entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizei-Präsident in Danzig, in anderen Gemeinden der Landrat."

Abs. 2: „Vor der Entscheidung der Anträge zu a) und b) ist in den Landkreisen und in der Stadtgemeinde Zoppot die Gemeindebehörde, über Anträge zu a) 4 auch die Handelskammer zu hören."

Abs. 3: „Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Senat zu."

7. § 115: „Über die Anträge auf Erteilung und Entziehung der Konzession zu Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten (§ 30 der Reichs-Gewerbe-Ordnung), sowie die Rücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme und des Prüfungszeugnisses für das Hufbeschlaggewerbe (§§ 30, 30 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung) entscheidet der Senat."

8. § 116: „Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 Reichs-Gewerbe-Ordnung) versagt oder die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 — R.G.Bl. S. 65 —) verboten worden ist, steht dem Antragsteller bezw. dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, und zwar gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in kreisangehörigen Städten an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Senat, gegen die Entscheidung des Polizei-Präsidenten in Danzig an den Senat."

9. § 117 Abs. 1: „Über Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und über die Rücknahme von Wandergewerbescheinen entscheidet der Polizei-Präsident in Danzig."

Abs. 2: „Gegen die Versagung oder Rücknahme des Wandergewerbescheins steht dem Beteiligten das Recht der Beschwerde an den Senat zu."

10. § 117 a Abs. 1: „Für die Entscheidung über
a) die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des in § 42 b, Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbes,
b) die Untersagung des im § 42 b, Abs. 1 Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im § 59, Ziffern 1 und 2 Reichs-Gewerbe-Ordnung aufgeführten Waren und Erzeugnissen, falls eine solche Untersagung nach § 42 b, Abs. 3 Reichs-Gewerbe-Ordnung zugelassen ist,
c) die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 59 a Reichs-Gewerbe-Ordnung),
d) die Versagung einer Gewerbe-Legitimationskarte (§ 44 a, Abs. 6 Reichs-Gewerbe-Ordnung),
e) die Zurücknahme einer Gewerbe-Legitimationskarte oder einer Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Aufkauf von Waren (§ 44 a, Abs. 1 Reichs-Gewerbe-Ordnung),
f) die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses im Wandergewerbebetrieb (§ 56, Abs. 4 Reichs-Gewerbe-Ordnung),
g) die Untersagung der im § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetriebe,

ist in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizei-Präsident, in den übrigen Gemeinden der Landrat zuständig."

Abs. 2: „Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zu a), der Versagung oder Zurücknahme der Gewerbe-Legitimationskarte oder der Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Ankauf von Waren zu d) und e), gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen zu b), c), g) und gegen die Entscheidung durch die die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses zu f) versagt wird, ist das Recht der Beschwerde an den Senat gegeben."

11. § 118 wird gestrichen.

12. § 119 Abs. 1: Über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe der im § 114 des Zust.-Gesetzes bezeichneten Gewerbebetriebe sowie über die Untersagung der in § 35 Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetriebe entscheidet in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizei-Präsident, in den anderen Gemeinden der Landrat."

Abs. 2: „Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung darf erst erfolgen, nachdem

a) die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme oder Untersagung dem Gewerbetreibenden eröffnet worden sind und ihm eine Frist von mindestens 3 Tagen zur Erklärung gegeben worden ist,

b) der Gewerbetreibende mit Frist von mindestens einer Woche aufgefordert worden ist, den Gewerbebetrieb einzustellen."

Abs. 3: „Gegen die auf Zurücknahme der Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbebetriebes lautende Entscheidung, sowie gegen eine Entscheidung, die die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem Einspruch aufrechterhält (§§ 53 a, 54 der Reichs-Gewerbe-Ordnung), steht dem Gewerbetreibenden das Recht der Beschwerde an den Senat zu."

13. § 120: „Über die Zurücknahme der in den §§ 114 und 119 nicht bezeichneten, im § 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung aufgeführten Genehmigungen und Bestallungen entscheidet in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in den übrigen Gemeinden der Landrat. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Senat zu."

14. § 121: „Sofern durch Gesetz bestimmt wird, daß außer den in den §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Erlaubnis (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen erteilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Erteilung der Erlaubnis, Untersagung des Gewerbebetriebes oder Zurücknahme der Erlaubnis zuständige Behörde durch Verordnung des Senats bestimmt."

15. § 122: „Der Senat beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 Reichs-Gewerbe-Ordnung)."

16. Die §§ 124, 125 und 126 werden gestrichen.

17. § 127: „Der Polizeipräsident, in den Landkreisen der Landrat, bestimmt die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde an den Senat statt."

18. § 128 Abs. 1: „Der Polizeipräsident, in den Landkreisen der Landrat, bestimmt die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte. Er entscheidet ferner über die weitere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichs-Gewerbe-Ordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 Reichs-Gewerbe-Ordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihren Bezirken überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. Gegen die Entscheidungen findet die Beschwerde an den Senat statt."

Abs. 2: „Die Festsetzungen der Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen nach Anhörung der Gemeindebehörden des Marktortes."

19. § 129: „Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedarf die betreffende Entscheidung der Zustimmung des Senats."

20. § 130: „Der Senat beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung und anderweitige Regelung bestehender Marktstandsgelder."

21. § 131 Abs. 1: „Der Senat beschließt über die Genehmigung der — auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser — gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von

Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer betreffend die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses."

Abs. 2: „Über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten, wegen des ihnen — durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser — zugefügten Schadens, wird im ordentlichen Rechtswege entschieden."

22. § 132: „Über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) entscheidet der Senat."

23. § 133: „Wegen der Ablösung von Gewerbeberechtigungen und Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen findet das Verwaltungsstreitverfahren statt."

24. § 133 a Abs. 1: „Soweit in den Fällen der §§ 109 bis 133 eine Beschwerde zulässig ist, ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung, in den Fällen der §§ 127 und 128 nach Veröffentlichung der Entscheidung bei der Behörde anzubringen, deren Entscheidung angefochten oder deren Entscheidung nachgesucht wird."

Abs. 2: „Die Entscheidungen des Senats sind endgültig."

§ 3

Artikel II der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42 ff.) wird aufgehoben.

§ 4

In § 7 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. Februar 1932 (G. Bl. S. 118) erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

Abs. 5: „Gegen die Versagung oder Entziehung der Handwerkerkarte ist die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig."

Abs. 6: „Die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder beim Senat einzureichen."

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 15. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 9. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Betrieben zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer betreffend die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses."

Abs. 2: „Über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten, wegen des ihnen — durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser — zugefügten Schadens, wird im ordentlichen Rechtswege entschieden."

22. § 132: „Über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) entscheidet der Senat."

23. § 133: „Wegen der Ablösung von Gewerbeberechtigungen und Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen findet das Verwaltungsstreitverfahren statt."

24. § 133 a Absatz 1: „Soweit in den Fällen der §§ 109 bis 133 eine Beschwerde zulässig ist, ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung, in den Fällen der §§ 127 und 128 nach Veröffentlichung der Entscheidung bei der Behörde anzubringen, deren Entscheidung angefochten oder deren Entscheidung nachgesucht wird."

Abs. 2: „Die Entscheidungen des Senats sind endgültig."

§ 3

Artikel II der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42 ff.) wird aufgehoben.

§ 4

Im § 7 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Sammelerlaubniskarten vom 23. Februar 1932 (G. Bl. S. 138) erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

Abs. 5: „Gegen die Versagung oder Entziehung der Sammelerlaubniskarte ist die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig."

Abs. 6: „Die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder beim Senat einzureichen."

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 15. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 9. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig